

LANDSCHAFTSPLAN

DER GEMEINDE NORDHASTEDT

PLANFASSUNG

Auftraggeber

GEMEINDE NORDHASTEDT
DER BÜRGERMEISTER

Planungsbüro
Mordhorst-Bretschneider GmbH
Kolberger Str. 25
24589 Nortorf

MAI 2000

Bearbeitung:

Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH*
und
Planungsbüro Mordhorst GmbH

Kolberger Str. 25
24589 Nortorf

Dipl. Ing. Martina Jünemann

Kartographie:

Lars Kroll
Dipl-Geogr. H.-Hinnerk Maass
Dipl.-Ing. Holger Mordhorst

* Die Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH ist seit August 1997 mit dem Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH, Kolberger Str. 25, 24589 Nortorf verschmolzen und firmiert seit diesem Zeitpunkt unter dem Firmennamen Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH.

Präambel

Die Gemeindevertretung Nordhastedt hat auf ihrer Sitzung am 26. November 1998 den Entwurf des Landschaftsplanes beschlossen und das Beteiligungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken hat sie auf ihrer Sitzung am 15. März 2000 beraten und entschieden.

Sie ist dabei von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- ◆ Durch die Darstellung im Kartenwerk zum Landschaftsplan werden keine Nutzungen auf Flächen festgeschrieben.
- ◆ Durch die Aussagen des Landschaftsplanes in Texten und Karten wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht eingeschränkt. Es entstehen den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten daher hieraus keine wirtschaftlichen Nachteile.
- ◆ Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft können nur auf freiwilliger Basis, d.h. nur mit Zustimmung der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- ◆ Bei Ausweisung bestimmter Flächen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet sind nach § 53 Abs. 2 u.3 LNatSchG die Gemeinde und die Verbände als Träger Öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Betroffenen werden dadurch über ihren Interessensverband und als Einzelperson in den Entscheidungsprozeß eingebunden.
- ◆ Bei Ausweisung bestimmter Flächen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß die Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Betriebe nicht beeinträchtigt wird.
- ◆ Durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall nicht berührt. Wird durch die Schutzverordnung ausnahmsweise hiervon abgewichen, sind die Betroffenen nach § 42 LNatSchG zu entschädigen.
- ◆ Bei Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstlichen Bodennutzung aufgrund der Verordnung eines Naturschutzgebietes sind die Betroffenen nach § 42 LNatSchG zu entschädigen.

INHALTVERZEICHNIS

1 VORBEMERKUNGEN	1
1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes	1
2 ENTWICKLUNGSKONZEPT	2
2.1 Modell der differenzierten Landnutzung	2
2.2 Abgrenzung der Räume	3
2.3 Entwicklungsziele	3
2.3.1 Naturraum "Geest"	3
2.3.2 Naturraum "Niederung"	5
2.3.3 Naturraum "Fieler Moor"	6
3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ	7
3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	7
3.1.1 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung des Landes Schleswig-Holstein	7
3.1.2 Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems	8
3.1.3 Vorrangige Flächen für den Naturschutz	8
3.1.3.1 Schutzgebiete, geschützte Biotope (gemäß § 15 (1), 1 u.2 LNatSchG)	9
3.1.3.2 Entwicklungsflächen für den Naturschutz (Biotopentwicklungsflächen / Biotop-verbundflächen gemäß § 15 (1), 3 u.4 LNatSchG)	10
3.1.3.3 Flächen, die privatrechtlich verbindlich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert sind.	12
3.2 Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Biotopen	13
3.2.1 Entwicklungsziele, Leitbilder	13
3.2.2 Erläuterungen der in der Karte dargestellten Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen	13
3.2.3 Bereiche mit besonderem Entwicklungsbedarf	16
4 SCHUTZ UND ENTWICKLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	17
4.1 Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	18
4.2 Flächen / Bereiche mit landschaftshistorischer Bedeutung	18
4.3 Entwicklungsziele / Maßnahmen	19
4.3.1 Verbesserung der Einbindung von Siedlungen in die Landschaft	20
5 BODENSCHUTZ / RELIEFSCHUTZ	20
5.1 Schutzbedürftige Böden	20
5.1.1 Niedermoorböden	21
5.1.2 Böden mit erhöhtem Risiko der Erosion durch Wasser	21
5.1.3 Schutzwürdige geomorphologische Elemente	21
6 LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG / NATURERLEBEN	22
7 FORSTWIRTSCHAFT	22

7.1 Flächen mit besonderer Präferenz für die Waldbildung	22
7.2 Umbau von Waldbeständen / Ausweisung von Naturwaldbeständen	23
8 BESIEDELTEN BEREICH	24
8.1 Schutz und Erhalt von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Charakter der Ortslagen	24
8.1.1 Ortskernbereiche	24
8.1.2 Ortsrandsituationen	25
8.1.3 Hinweise auf Einzelmaßnahmen	25
8.2 Siedlungsentwicklung	26
8.2.1 Bewertung von potentiellen Flächen für die Siedlungsentwicklung	26
8.2.1.1 Auswahl der Flächen	26
8.2.1.2 Bewertung der Vorhaben	27
8.2.1.3 Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung	31
8.2.1.4 Hinweis auf städteplanerischen Handlungsbedarf	32
8.2.2 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
9 WINDKRAFT	34
10 UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME	35
10.1 Förderprogramme des Bundes, des Landes und der Europäischen Union	35
10.1.1 Vertrags-Naturschutz	35
10.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln	35
10.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern	36
10.1.4 Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	36
10.1.5 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz	37
10.1.6 Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union (Flächenprämien)	37
11 LITERATUR	38

Tabellenverzeichnis:

- Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen 27

Kartenverzeichnis:

- Planung, Teil A: Planfassung (Entwurf)
- Planung, Teil B: Besiedelter Bereich (Entwurf)

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes

Die Aufgaben des Landschaftsplanes sind in den §§ 6a und 15 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 16.06.1993 dargestellt. Der Planungsteil hat danach die Aufgaben

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu konkretisieren sowie
- die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - b) zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
 - c) zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§15a und 15b LNatSchG genannten Biotope,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
 - e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
 - g) zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung

darzulegen.

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von 10-15 Jahren angelegt. Die Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind über einen derartig langen Zeitraum nur unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung einer Gemeinde möglich. Der Landschaftsplan beinhaltet daher nicht nur Maßnahmen, die zur Lösung aktueller Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Er muß sich vielmehr mit den zu erwartenden Konflikten auseinandersetzen und richtungsweisende Aussagen zur Entwicklung der Gemeinde machen.

Der Landschaftsplan ist somit als Grundlage für ein mittel- bis langfristig angelegtes Entwicklungskonzept auf der Basis der vorhandenen natürlichen Gegebenheiten zu verstehen. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt dabei auf dem Schutz und der Entwicklung der Naturraumpotentiale. Die Notwendigkeit der Nutzung der Landschaft als Siedlungs-, Erholungs- und Produktionsraum ist bei der Darstellung jedoch zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Nordhastedt beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Der Landschaftsplan hat daher den für den Geltungszeitraum des Flächennutzungsplanes (10 bis 15 Jahre) geschätzten Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu berücksichtigen.

2 ENTWICKLUNGSKONZEPT

2.1 Modell der differenzierten Landnutzung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind langfristig nur dann wirkungsvoll zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sich die Flächennutzung an den landschaftsökologischen Gegebenheiten orientiert.

Das Entwicklungskonzept lehnt sich an das **Modell der differenzierten Landnutzung** an (HABER, 1972). Das Modell basiert auf drei Grundsätzen:

1. Die Nutzungsansprüche an die Landschaft stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Der Naturschutz ist hierbei als eine Form der Landnutzung zu betrachten.
2. Ökologische Raumeinheiten sind für verschiedene Nutzungen unterschiedlich geeignet bzw. diesen gegenüber in unterschiedlichem Maße empfindlich. Die Eignung bzw. die Empfindlichkeit ist bei der Gestaltung der Raumnutzung zu berücksichtigen.
3. Um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden, darf, auch bei grundsätzlicher Eignung, die Flächennutzung eine bestimmte Intensität nicht überschreiten. Der Nutzungsanspruch endet, wenn eine Intensität erreicht wird, durch die die Naturraumpotentiale gefährdet werden.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Typen von Räumen unterschieden:

- Schutz- und Regenerationsräume,
- Mischräume und
- Produktionsräume.

In den Produktionsräumen steht die Nutzung durch den wirtschaftenden Menschen im Vordergrund. Die Schutz- und Regenerationsräumen umfassen die natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den abiotischen und biotischen Ressourcenschutz. Hier besitzt der Naturschutz einen Vorrang gegenüber Nutzungsansprüchen des Menschen.

Mischräume sind nicht eindeutig dem einen oder anderen Typ zuzuordnen. Sie sind entweder durch das Nebeneinander von Flächen mit hoher und Flächen mit geringer Eignung für die wirtschaftliche Nutzung bzw. hoher und geringer Bedeutung für den Naturschutz gekennzeichnet, oder aber die Eignung für die wirtschaftliche Nutzung ist flächenhaft durch die Empfindlichkeit bestimmter Parameter des Naturhaushaltes eingeschränkt.

In die Praxis umgesetzt bedeutet die Anwendung des Modells, daß das Plangebiet unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Eignung für bzw. der Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Nutzungen und der zu erwartenden Nutzungsansprüche in Produktionsräume, Schutz- und Regenerationsräume und Mischräume unterteilt wird. Diesen werden Haupt- und Nebenfunktionen bzw. - bei Gleichgewichtigkeit - Schwerpunkte zugeordnet. Darüber hinaus wird für den Raum ein Leitbild formuliert.

Auf diese Weise entsteht ein Rahmenkonzept, in das sich spätere, heute noch nicht absehbare Vorhaben einfügen lassen. Wo immer der Landschaftsplan keine näher konkretisierten Aussagen zu einer Fläche oder zu einem Vorhaben macht, gilt, daß Entwicklungen, die im Widerspruch zu der zugeschriebenen Raumfunktion stehen, entgegengewirkt werden soll.

Die grundsätzliche Eignung eines Raumes für eine bestimmte Art der Nutzung allein garantiert jedoch noch nicht die landschaftsverträgliche Entwicklung dieses Raumes. Je höher die Nutzungsansprüche

geschraubt werden und je einfacher ein Raum strukturiert ist, desto rascher tritt eine biologische Verarmung ein. Eine Selbstregulation, z. B. von Böden und Gewässern, ist nur bei ausreichend hohem Anteil an naturnahen Elementen möglich. Der Landschaftsplan nennt daher - gemäß den Anforderungen der §§ 1 des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes - auch in den Produktions- und Mischräumen Maßnahmen, die, unabhängig von den Haupt- und Nebenfunktionen, zur Sicherung der Naturraumpotentiale erforderlich sind.

Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege geht der Landschaftsplan tiefer, indem er Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen und Biotoptypen gibt.

2.2 Abgrenzung der Räume

Die Abgrenzung der Räume basiert in erster Linie auf den naturräumlichen Einheiten. In zweiter Linie werden Unterschiede in der Landschaftsstruktur und im Entwicklungspotential berücksichtigt. Die hier bezeichneten Räume stimmen - mit einer Ausnahme - mit den im Bestand abgegrenzten Landschaftsbildräumen überein. Diese Übereinstimmung ergibt sich aus der engen Korrelation zwischen Struktur und Landschaftsbild.

Im Falle des Raumes IIb, südwestliche Niederung, ist eine weitere Unterteilung erforderlich, da der südliche Bereich - etwa bis zur Höhe des NSG "Fieler Moor" - ein höheres Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz besitzt.

Die Teilraumgrenzen erscheinen in der Karte als Linien. Hierbei handelt es sich um eine Vereinfachung der Wirklichkeit. In der Realität muß man sich die Teilraumgrenzen als fließende Übergänge vorstellen. Teilraumabgrenzungen sind daher nicht parzellenscharf zu verstehen.

2.3 Entwicklungsziele

2.3.1 Naturraum "Geest"

Teilraum Ia (1): Westerwohld, südlich der Autobahn

Raumfunktion: Mischraum
Hauptfunktionen: Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholung
Nebenfunktion: Landwirtschaft

Entwicklungsziel: Kulturlandschaft mit hohem Anteil zusammenhängender naturnaher Waldflächen

Maßnahmen:

- Steigerung des Waldanteils durch Arrondierung
- Umbau nadelholzbetonter Wälder in laubholzbetonte Wälder
- Erhalt historisch gewachsener Landschaftsstrukturen
- Schaffung einer Biotopvernetzung über gehölzbetonte Lebensräume und Fließgewässer

Teilraum Ia (2): Osterwohld / Hohenhain, südlich der L 316

Raumfunktion:	Mischraum
Hauptfunktionen:	Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz
Nebenfunktion:	Erholung
Entwicklungsziel:	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit hoher Lebensraumvielfalt und einem hohen Anteil geschützter Biotope

Maßnahmen

- Erhalt- und Entwicklung von Biotoptypen der extensiv genutzten Kulturlandschaft
- Erhalt historisch gewachsener Landschaftsstrukturen
- Entwicklung von Bereichen für Naturerleben und naturverträgliche Erholung

Teilraum Ia (3): Mühlenteich, Nordhastedter Feld

(ausgenommen Standortübungsplatz Riese)

Raumfunktion:	Mischraum
Hauptfunktionen:	Land- und Forstwirtschaft, Erholung
Nebenfunktion:	Naturschutz
Entwicklungsziel:	Durch Wald und Knicks geprägte Kulturlandschaft

Maßnahmen

- Arrondierung von Waldflächen
- Schaffung einer Biotopvernetzung über gehölzbetonte Lebensräume
- Erhalt und Pflege des Knicknetzes
- Erhalt und Entwicklung regenerationsfähiger Feucht- und Naßwiesen
- Entwicklung von Bereichen für Naturerleben und naturverträgliche Erholung
- Erhalt u. Entwicklung des Quellbereiches westlich "Bloomhof" als störungsarmer Raum (Rückzugsraum für Flora und Fauna)

Teilraum Ia (4): Nördlich L 316 / westlich L 147

Raumfunktion:	Produktionsraum
Hauptfunktionen:	Land- und Forstwirtschaft
Nebenfunktion:	Erholung
Entwicklungsziel:	In sich geschlossener Talraum mit ausgeprägtem Knicklandschaftscharakter und randlicher Bewaldung

Maßnahmen

- Ökologische Aufwertung des zentralen Fließgewässers
- Erhalt und Pflege des Knicknetzes
- Aufforstungen nördlich anschließend an die bestehende Waldfläche

Teilraum Ia (5): Nordwestlicher Geestbereich mit Teilen der Ortslage Nordhastedt

Raumfunktion:	Produktionsraum
Schwerpunkte:	Siedlung, Gewerbe, Landwirtschaft
Entwicklungsziel:	Strukturreiche Agrarlandschaft mit in die Landschaft eingebundenen Siedlungskomplexen

Maßnahmen

- Steuerung der Siedlungsentwicklung über ein Entwicklungskonzept
- Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes u.a. durch Pflege des Knicknetzes, Steigerung des Anteils an Überhängern

Teilraum Ia (6): Südwestlicher Geestbereich mit Teilen der Ortslage Nordhastedt

Raumfunktion:	Produktionsraum
Hauptfunktion:	Siedlung
Nebenfunktion:	Landwirtschaft
Entwicklungsziel:	Durch kleinräumigen Wechsel verschiedener Siedlungselemente geprägte ländliche Ortslage innerhalb strukturreicher Agrarlandschaft

Maßnahmen

- Schutz und Erhalt des gewachsenen Ortskerns
- Erhalt der strukturreichen Ortsrandsituationen

Teilraum Ib: Fieler Geestkern

Raumfunktion:	Mischraum
Schwerpunkte:	Siedlung, Landwirtschaft
Entwicklungsziel:	Geschlossene, historisch gewachsene dörfliche Siedlung auf optisch hervortretendem Geestkern

Maßnahmen

- Schutz und Erhalt des gewachsenen Ortskerns
- Erhalt der strukturreichen Ortsrandsituation
- Förderung des Knicklandschafts-Charakters

2.3.2 Naturraum "Niederung"**Teilräume IIa und IIb (1): An den Geestrand anschließende Niederungsbereiche**

Raumfunktion:	Mischraum
Schwerpunkte:	Landwirtschaft, Bodenschutz
Nebenfunktion:	Naturschutz (Wiesenvogelschutz)
Entwicklungsziel:	Durch angepaßte Grünlandwirtschaft geprägte offene, weit übersehbare Landschaft

Maßnahmen

- Aufrechterhaltung der Grünlandwirtschaft, Vermeidung von Verbrachung
- Besondere Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Bewirtschaftung

Teilraum IIb (2): Niederung um den Fieler Geestkern

Raumfunktion:	Mischraum
Schwerpunkte:	Landwirtschaft, Naturschutz
Entwicklungsziel:	Niederung mit charakteristischer Vernetzung von genutzten Grünlandbereichen und Feuchtbrachen

Maßnahmen

- Erhalt großflächiger Grünlandbereiche
- Besondere Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Bewirtschaftung
- in Teilbereichen großflächig Vernässung und Nutzungsaufgabe
- Entwicklung von störungsarmen Bereichen (Rückzugsraum für die Fauna)

2.3.3 Naturraum "Fieler Moor"**Teilraum III: Fieler Moor**

Raumfunktion:	Schutz- und Regenerationsraum
Hauptfunktion:	Naturschutz
Nebenfunktion:	Naturerleben/Umweltbildung
Entwicklungsziel:	Regeneriertes Moor, Rast- und Rückzugsraum für Wasservögel

Maßnahmen

- Erhalt größerer freier Wasserflächen
- Sukzession

3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ

3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1.1 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung des Landes Schleswig-Holstein

Die Planungen des Landes zur Schaffung eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umfassen eine übergeordnete, landesweite Rahmenplanung und eine regionale Planungsebene (Kreisebene).

Die Planungen auf Kreisebene liegen als unabgestimmter gutachterlicher Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1: 50.000 vor (Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege, 1995: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Planungsebene).

Es wird unterschieden zwischen

- textlich erfaßten Schwerpunktbereichen (flächenhaft dargestellt),
- sonstigen Schwerpunktbereichen (flächenhaft dargestellt),
- Schwerpunktbereichen vorbehaltlich Nutzungsaufgabe (flächenhaft dargestellt),
- Hauptverbundachsen (flächenhaft dargestellt)
- Nebenverbundachsen (flächenhaft dargestellt) sowie
- sonstigen Nebenverbundachsen (als nicht flächenhaft abgegrenzte Linie dargestellt)

Auf dem Gemeindegebiet Nordhastedts befinden sich:

Teile der textlich erfaßten Schwerpunktbereiche

- 188, Fieler Niederung
- 189, Standortübungsplatz Riese (vorbehaltlich Nutzungsaufgabe)
- 190, Riesewohld

flächenhafte Nebenverbundachsen

- Mühlenteich und Umgebung
- Niederung südwestlich Osterwohld bis an die Autobahn
- Teile der Nebenverbundachse, die die Schwerpunkträume Fieler Niederung und Riesewohld verbindet

sonstige Nebenverbundachsen, ganz oder teilweise im Plangebiet liegend

- Achse "Landgraben"
- Achse "Standortübungsplatz Riese - Nordhastedter Mühlenteich"
- Achse "Standortübungsplatz Riese - Niederung bei Osterwohld"
- Achse "Quellentäl - Westerwohlder Mühlenteich"
- Achse "Dehringstrom"

Auf kommunaler Ebene sollen nach dem Biotopverbundkonzept über die o. g. Bereiche hinaus weitere lokale Verbundachsen entwickelt oder durch flächige Maßnahmen des Naturschutzes ergänzt werden, die kleinräumig vorhandene ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile in das Gesamtsystem eingliedern.

Eine besondere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund haben auch die vorhandenen meist linearen Landschaftselemente wie Redder, Knicks, Fließgewässer, Saumstreifen an Straßen und Wegen sowie Trittsteinbiotope wie Kleingewässer und Feldgehölze. Die wichtigsten Vertreter der genannten Elemente sind der Karte "Planfassung" zu entnehmen.

Aufgabe des Landschaftsplanes ist eine Umsetzung der kreisweiten Biotopverbundplanung bezogen auf die lokale Ebene der Gemeinde unter Abwägung mit den übrigen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Allen diesen Flächen / Bereichen gemeinsam ist, daß sie aufgrund der naturräumlichen Ausstattung für eine Nutzung / Entwicklung im Sinne des Naturschutzes besonders geeignet sind.

Bei der Darstellung in der Karte "Planfassung" wird zwischen Flächen die dem Biotopverbund bereits dienen bzw. in absehbarer Zeit dienen werden (Biotopverbundflächen i.S. § 15 LNatSchG, vgl. Kap. 3.1.3.2) und Eignungsflächen für den Biotopverbund unterschieden (vgl. Kap. 3.1.2). Bereits für den Naturschutz gesicherte Flächen, z.B. die Naturschutzgebiete und die Nebenverbundachse "Landgraben", sind, um die Übersichtlichkeit zu wahren, von der Darstellung ausgenommen.

Instrumente zur Realisierung der Ziele des Biotopverbundsystems sind Flächenankäufe der öffentlichen Hand, der Vertragsnaturschutz sowie ggf. Schutzgebietsausweisungen. Eine Verknüpfung von Naturschutzmaßnahmen z. B. mit den Stilllegungs- und Extensivierungsprogrammen des Agrarbereiches, sollte angestrebt werden.

3.1.2 Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems

Als "Eignungsflächen" werden im Landschaftsplan dargestellt:

- Flächen innerhalb des Schwerpunktbereiches "Fieler Niederung",
- Flächen innerhalb des Schwerpunktbereiches "Riesewohld",
- Flächen innerhalb der Nebenverbundachse "Osterwohld" sowie
- Flächen innerhalb der Nebenverbundachse, die die Schwerpunkträume Fieler Niederung und Riesewohld verbinden (Fläche östlich der Ortslage Fiel).

Die Eignungsflächen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 15 (1) LNatSchG, d.h. aus der Darstellung als "Eignungsfläche" läßt sich kein Vorkaufsrecht des Landes und kein Überbauungsverbot ableiten. In keinem Fall ist eine Verpflichtung gegeben, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln. Auch besteht keine Duldungspflicht gemäß § 21b (3),(4) LNatSchG.

(Es wird darauf hingewiesen, daß - unabhängig von der Darstellung als "Eignungsfläche" - in bestimmten Fällen ein Überbauungsverbot und/oder ein Vorkaufsrecht aus anderen Fakten, z.B. der Lage an einem Gewässer, hergeleitet werden kann. S.a. §§ 10, 40 LNatSchG).

3.1.3 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Der Begriff "vorrangige Flächen für den Naturschutz" ist in § 15 LNatSchG festgelegt.

Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz :

§ 15

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

(1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind

- 1. gesetzlich geschützte Biotope,*
- 2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.*
- 3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und*

4. Biotopverbundflächen.

(3) *Vorrangige Flächen sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.*

(4) *Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.*

Punkt 1 und 2 umfassen Flächen, die bereits unter Schutz stehen (Schutzgebiete und geschützte Biotope), und die lediglich in den Landschaftsplan übernommen werden.

Punkt 3 und 4 umfassen Flächen, die *nicht* unter Schutz stehen - und durch die Darstellung im Landschaftsplan auch nicht unter Schutz gestellt werden - sondern nach dem Willen der Gemeinde beim Ankauf und bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen oberste Priorität genießen.

Rechtswirksamkeit

Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind nach § 15 (3) LNatSchG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Sie sind damit behördenverbindlich für den Naturschutz gesichert, d. h.

- sie dürfen von Behörden und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen nicht für andere Zwecke überplant werden,
- sie dürfen nach § 10 LNatSchG nicht für eine Überbauung in Anspruch genommen werden und
- dem Land steht gemäß § 40 LNatSchG ein eingeschränktes Vorkaufsrecht zu.

Für geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (geschützte Biotope, Naturschutzgebiete etc.) gelten darüber hinaus, unabhängig von ihrer Darstellung als "vorrangige Fläche für den Naturschutz", die im Gesetz oder auf dem Verordnungswege festgesetzten Ver- und Gebote.

3.1.3.1 Schutzgebiete, geschützte Biotope (gemäß § 15 (1), 1 u.2 LNatSchG)

Naturschutzgebiete

Kernzonen der vorrangigen Flächen sind die Naturschutzgebiete "Fieler Moor" und "Ehemaliger Fieler See".

Die Unterschutzstellung des NSG Fieler Moor erfolgte 1993. Schutzzweck ist der Erhalt der restlichen Moorflächen.

Die Schutzverordnung zum NSG "Ehemaliger Fieler See" trat im Dezember 1998 in Kraft.

Die Naturschutzgebiete unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinde. Der Landschaftsplan befaßt sich daher nicht mit der Entwicklung der Flächen innerhalb der Naturschutzgebiete.

Geschützte Biotope

Bei den im Landschaftsplan als geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG dargestellten Flächen handelt es sich um solche Flächen, die nach Stellungnahme der begutachtenden Botaniker der Definition der geschützten Biotoptypen entsprechen (§ 15a-Verdachtsflächen). Die eigentliche Ausweisung als nach §15a (1) LNatSchG geschütztes Biotop erfolgt mit Übernahme in das Naturschutzbuch, welches die obere Naturschutzbehörde führt. In diesem Zusammenhang werden die im Landschaftsplan dargestellten Flächen durch die obere Naturschutzbehörde auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft.

Die Eigentümer werden von der Übernahme der geschützten Biotope in das Naturschutzbuch in Kenntnis gesetzt.

Solange dies nicht der Fall ist muß von dem Schutzstatus gemäß § 15a LNatSchG ausgegangen werden. In Zweifelsfällen kann eine vorgezogene Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, eingeholt werden.

Rechtswirksamkeit

Die Beseitigung von Biotopen, aber auch die nachhaltige Veränderung des Biotopcharakters, ist verboten. Eine nachhaltige Veränderung kann beispielsweise die Intensivierung der Nutzung sein, aber ebenso die Anlage eines Kleingewässers im Rahmen biotopschaffender Maßnahmen.

Die Fortführung einer bisher durchgeführten Nutzung in der bisher betriebenen Intensität ist dagegen zulässig, wenn der Charakter des Biotopes dadurch nicht nachhaltig verändert wird. Dies ist in der Regel der Fall, da der Charakter von geschützten Biotopen, die einer Nutzung unterliegen durch eben diese Nutzung mitgeprägt ist.

Die Behandlung der nach § 15b LNatSchG geschützten Knicks und Hecken ist mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) vom 30.8.96 geregelt.

Ausnahmegenehmigungen kann - auf Antrag - die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde erteilen.

3.1.3.2 Entwicklungsflächen für den Naturschutz (Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen gemäß § 15 (1), 3 u.4 LNatSchG)

Die Darstellung der Biotopentwicklungsflächen bzw. Biotopverbundflächen orientiert sich im wesentlichen an dem vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege erarbeiteten "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Planungsebene -" (vgl. Kap. 3.1.1). In Teilbereichen erfolgte jedoch eine Veränderung durch Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen sind vordringlich für den Naturschutz zu sichern. Sie sollen dazu beitragen, landesweit ein zusammenhängendes Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu entwickeln.

Als "Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen" sind im Landschaftsplan dargestellt:

- Flächen innerhalb des Standortübungsplatzes Riese (vorbehaltlich Nutzungsaufgabe)
- Flächen innerhalb des südlichen Teiles des Schwerpunktbereiches Fieler Niederung und zur Arrondierung des NSG's "Fieler Moor"
- Flächen im Bereich der Nebenverbundachse Mühlenteich und Umgebung
- Flächen im Bereich der "sonstigen Nebenverbundachse" zwischen dem Standortübungsplatz Riese und der Niederung um Osterwohld.

Letztere ist im kreisweiten Konzept nicht flächenhaft dargestellt. Die örtlichen Gegebenheiten lassen jedoch eine parzellenscharfe Abgrenzung zu.

Ergänzungen / Erweiterungen im Sinne einer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten werden vorgeschlagen für die Schwerpunktbereiche

- Nordhastedter Mühlenteich und den
- Standortübungsplatz Riesewohld.

Die Erweiterungen begründen sich entweder mit der bereits bestehenden Bedeutung der Flächen für den Naturschutz oder aber mit ihrer besonderen Eignung für Naturschutzmaßnahmen. Letztere wird

von den Faktoren "Standort", "vorhandene Vegetation" und "Nähe zu aus Naturschutzsicht wertvollen Bereichen" bestimmt.

Für die übrigen "sonstigen Nebenverbundachsen", d.h.

- die Achse "Landgraben,"
- die Achse "Standortübungsplatz Riese - Nordhastedter Mühlenteich",
- die Achse "Quellentäl - Westerwohlder Mühlenteich" sowie
- die Achse "Dehringstrom"

ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich bzw. nicht erforderlich. Weder aus den naturräumlichen Gegebenheiten noch aus der Nutzungsstruktur läßt sich eine fachlich begründbare Abgrenzung ableiten. Für die drei letztgenannten Achsen wird daher lediglich die Herstellung bzw. Förderung der Biotopvernetzung als Naturschutzmaßnahme empfohlen (vgl. Kap. 3.2.2, "Vernetzungsachsen herstellen bzw. entwickeln").

Für die Achse "Landgraben" erübrigt sich die Darstellung als Biotopentwicklungsfläche / Biotopverbundfläche, da die Verbundachse mit der Ausweisung von Uferrandstreifen in einer auf einem Fachgutachten (MELFF, 1987) basierenden Breite als hergestellt betrachtet werden kann. Die notwendige Mindestbreite (beginnend bei der damaligen Nutzungsgrenze) beträgt gemäß Gutachten 10 m bei breiteren Gewässern und 5 m bei kleineren Gewässern.

Rechtswirksamkeit

Als vorrangige Flächen für den Naturschutz sind Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen gemäß § 15 (3) LNatSchG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Sie sind damit behördenverbindlich für den Naturschutz gesichert, d. h.

- sie dürfen von Behörden und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen nicht für andere Zwecke überplant werden,
- sie dürfen nach § 10 LNatSchG nicht für eine Überbauung in Anspruch genommen werden und
- dem Land steht gemäß § 40 LNatSchG ein eingeschränktes Vorkaufsrecht zu.

Im Gegensatz zu geschützten Flächen (geschützte Biotope gemäß §§ 15a und 15b LNatSchG, Naturschutzgebiete, Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile) ergeben sich aus der Darstellung jedoch keine privatrechtlichen Bindungen, d.h. aus der Darstellung einer Biotopentwicklungsfläche / Biotopverbundfläche lassen sich für den Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten weder Rechte noch Pflichten ableiten. Es besteht keine Duldungspflicht für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen gemäß § 21b Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 LNatSchG (Zulassen biotopgestaltender Maßnahmen).

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Flächen durch Ankauf oder Pacht zu erwerben bzw. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen, um die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen. Dem Ankauf ist dabei der Vorzug zu geben. Zur Umsetzung des Landschaftsplanes und zu den Möglichkeiten einer Finanzierung vgl. Kap. 10, "UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME".

Grundsätzlich wird die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Verwirklichung des vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) geplanten Biotopverbundsystems führen, vom Land im Rahmen verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt (mündl. Mitteilung des LANU).

3.1.3.3 Flächen, die privatrechtlich verbindlich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert sind.

Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um nachrichtlich übernommene Flächen, die im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen des Autobahnbaus und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft festgesetzt und vertraglich gesichert worden sind. Die Flächen haben sich zum Teil bereits zu geschützten Biotopen entwickelt.

Insgesamt wurden im Rahmen der Flurbereinigung ca. 130 ha für den Naturschutz bereitgestellt, wobei ein Großteil dieser Flächen um die (damals) geplanten Naturschutzgebiete konzentriert wurde.

3.2 Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Biotopen

3.2.1 Entwicklungsziele, Leitbilder

Für die Biotopentwicklungsflächen/Biotopverbundflächen sowie für Eignungsflächen gleichermaßen ergibt sich das Leitbild aus den für die einzelnen Teilräume formulierten Entwicklungszielen (vgl. Kap. 2.3) sowie den Hinweisen auf Pflege- und Entwicklungsbedarf einzelner, innerhalb der Biotopentwicklungsflächen gelegener Biotope (vgl. Kap. 3.2.2).

Bei den nicht flächenhaft abgrenzbaren "sonstigen Nebenverbundachsen" besteht das Ziel vorrangig darin, über lineare Strukturen (Säume, schmale Gehölze, Ufer) eine Biotopvernetzung zu erreichen. Hierbei ist zu beachten, welche Lebensräume miteinander vernetzt werden sollen. Eine ausführlichere Darstellung befindet sich in Kap. 3.2.2.

3.2.2 Erläuterungen der in der Karte dargestellten Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen

Im folgenden werden die in der Plankarte enthaltenen Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen erläutert. Eine Darstellung der Förderprogramme, auf die bei der Umsetzung zurückgegriffen werden kann, befindet sich in Kap. 10.

Schutz vor Vertritt, Auszäunung

Biotopflächen, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Vertritt aufweisen, aber innerhalb von Grünland liegen, sind durch Viehtritt gefährdet. Dies trifft auf einen großen Teil der im Plangebiet vorkommenden Quellen und Quellbereiche zu, von denen viele innerhalb von zum Teil intensiv genutztem Grünland liegen. Im Einzelfall wird die Auszäunung auch für kleinflächig erhaltene Seggenriede innerhalb von Grünland empfohlen (z.B. südlich des Mühlenteiches).

In einigen Fällen liegt eine Einzäunung bereits vor, müßte aber großräumiger erfolgen.

Erhalt offener bis halboffener Lebensräume

Offene, d. h. nicht mit Gehölzen bestandene, Niedermoorstandorte und Quellbereiche sind nur durch periodische Eingriffe zu erhalten. In der Vergangenheit erfolgten diese Eingriffe im Rahmen einer extensiven Nutzung - z.B. als Streuwiesen - oder durch sehr extensive Formen der Beweidung. Durch Intensivierung der Nutzung und durch Entwässerung sind diese Standorte stark im Rückgang begriffen. Eine Gefährdung besteht jedoch auch bei völliger Aufgabe der Nutzung, da diese mittel- bis langfristig zur Verbuschung und Bewaldung führt.

Offene Niedermoorstandorte und Quellbereiche sind besonders gefährdete Sonderstandorte innerhalb der Kulturlandschaft.

Die Flächen sind aus der Nutzung zu nehmen, aber durch periodische Beseitigung des Gehölzaufwuchses offenzuhalten. Geeignete Maßnahme ist ein einmaliger Schnitt gegen Ende der Vegetationsperiode, der aber nicht jährlich, sondern nach Bedarf erfolgen sollte. Die Flächen sollen nur bei Frost oder sehr großer Trockenheit betreten werden.

Beweidung ist aufgrund der hohen Trittempfindlichkeit der Flächen in der Regel als Maßnahme auszuschließen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Teile der Flächen der Verbuschung und Bewaldung überlassen werden können. Auf diese Weise lassen sich halboffene Flächen entwickeln, die aufgrund ihrer Strukturvielfalt hohe faunistische Bedeutung haben. Bereiche, auf denen Pflanzenarten der Roten

Liste vorkommen, sind davon jedoch auszunehmen.

Als offene bzw. halboffene Landschaftselemente sind auch Brachen des artenreichen Feuchtgrünlandes zu erhalten, bei denen die Verbrachung schon soweit fortgeschritten ist, daß eine Rückentwicklung zum Feuchtgrünland nicht möglich oder aus Naturschutzsicht nicht sinnvoll ist, die aber noch einen relativ hohen Anteil an Grünlandarten aufweisen.

Erhalt / Pflege von Grünland

Der Bestand an extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere solchen auf feuchten, auf trockenen und auf nährstoffarmen Standorten, ist landesweit stark rückläufig. Extensiv genutztes Grünland ist jedoch aufgrund seiner Artenvielfalt, darunter zahlreiche seltene und spezialisierte Arten, von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

In der Vergangenheit wurde im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft der überwiegende Teil dieser Standorte verändert (Entwässerung, Düngung) und einer intensiveren Nutzung zugeführt. Damit verbunden ist eine Veränderung des Artenspektrums und ein Rückgang der Artenvielfalt.

Die noch verbleibenden Flächen sind, da es sich oft um Grenzertragsstandorte handelt, heute überdies durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung bedroht. Dies trifft besonders auf Feuchtgrünland zu, auf dem mit nachlassender Nutzung verstärkt die Ausbreitung von Rohrglanzgras, Flatterbinse und Hochstauden zu beobachten ist.

Der Erhalt und die Entwicklung von Grünland für den Naturschutz bedingt daher nicht nur den Erhalt des Standortes, sondern auch den Erhalt des Grünlandcharakters. Erhalt und Pflege von Grünland sind jedoch nicht allein unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Erhaltes der Kulturlandschaft von Bedeutung.

Bei den in der Karte für den Erhalt und die Entwicklung von Grünland dargestellten Flächen handelt es sich um

- Feucht- und Naßwiesen ohne Anzeichen von Verbrachung,
- Kleinseggenwiesen in enger Verzahnung mit Feucht- und Naßwiesen,
- Sumpfdotterblumenwiesen,
- verarmte Feuchtgrünlandgesellschaften, die aufgrund des Arteninventars jedoch noch entwicklungsfähig sind,
- Magergrünland frischer bis trockener Standorte,
- flächenhaft quelliges Grünland, auf dem die Quellbereiche nicht deutlich ausgrenzbar sind
- sonstige Grünlandflächen, die aufgrund der Nachbarschaft zu einem der genannten Grünlandtypen oder aus Rücksicht auf das Landschaftsbild bzw. das Leitbild für den betreffenden Landschaftsraum erhalten und entwickelt werden sollten.

Der Erhalt der Standortbedingungen beinhaltet den Schutz vor Nährstoffeinträgen (Verzicht auf Düngung, ggf. Einrichtung von Pufferzonen) und - beim Feuchtgrünland - die Regulierung des Wasserstandes. Entwässerung ist zu vermeiden bzw. durch sukzessive Vernässung rückgängig zu machen. Zu vermeiden ist jedoch auch die längerfristige Überstauung, vor allem im Frühjahr und im Frühsommer.

Bei der Nutzung bzw. Pflege kann eine Orientierung an den Vorgaben des Vertrags-Naturschutzes erfolgen. Auf nassen bis sehr feuchten Standorten ist die Mahd der Beweidung vorzuziehen, da die Schädigung durch Vertritt dabei ausgeschlossen wird und eine gezielte Entwicklung des Bestandes durch die Bestimmung des Schnittzeitpunktes möglich ist.

Schutz vor Entwässerung. Vernässung

Der Schutz vor Entwässerung gilt generell für alle Feuchtbereiche. Er bedingt eine Regulierung des Wasserhaushaltes unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes, die jedoch flächenübergreifend und unter Federführung der Wasser- und Bodenverbände erfolgen muß. Durch Rückbau von Parzellangräben läßt sich jedoch auch parzellenbezogen der Wasserstand anheben bzw. die weitere Entwässerung verhindern.

Konkrete Hinweise gibt der Landschaftsplan nur dort, wo eine solche Einzelmaßnahme möglich erscheint, wo zum Zeitpunkt der Begehung akuter Handlungsbedarf zu beobachten war und/oder wo das Entwicklungsziel die Vernässung bedingt.

Sukzession

Unter Sukzession wird der vollständige Verzicht auf Nutzung oder Pflege eines Biotopes verstanden. Die Fläche bleibt sich selbst überlassen. Der Naturhaushalt soll sich durch Selbstregulierung regenerieren. Das Endstadium der Sukzession ist der dem jeweiligen Standort entsprechende Wald. Da die betroffenen Standorte jedoch alle mehr oder weniger durch menschliche Nutzung verändert sind, führt die Entwicklung dahin u.a. über verschiedene Phasen der Ruderalisierung. Damit verbunden ist i.d.R. zunächst ein Artenrückgang, insbesondere wenn das Ausgangsstadium Grünland war.

Im Zusammenhang mit der Frage ob eine Fläche der Sukzession überlassen werden soll sind daher verschiedene Aspekte gegeneinander abzuwägen, u.a.

- die Bedeutung aus floristischer Sicht,
- die Entwicklungsmöglichkeiten aus floristischer Sicht,
- die Bedeutung aus faunistischer Sicht,
- die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie
- die Bedeutung aus landschaftshistorischer Sicht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Entwicklung zur "Sukzessionssionsfläche" relativ einfach, eine "Rückentwicklung" jedoch nicht - oder nur mit sehr hohem Aufwand - möglich ist.

Die Sukzession wird als Maßnahme daher lediglich vorgeschlagen für

- Flächen, die in der Entwicklung zum Klimaxstadium (= Endstadium der Entwicklung) bereits soweit fortgeschritten sind, daß sie sich in einem weitgehend naturnahen Zustand befinden sowie
- Grünland, daß aus floristischer Sicht ohne höhere Bedeutung ist und dessen Entwicklungspotential aus floristischer Sicht gering ist.

In Bereichen mit ausgesprochenem Kulturlandschaftscharakter, wie z.B. der Bereich Osterwohld werden aus Rücksicht auf das Landschaftsbild bzw. den Landschaftscharakter keine Sukzessionsflächen vorgeschlagen.

Quellen und Quellbereiche werden ebenfalls nicht generell als der Sukzession zu überlassen eingestuft. Es erfolgt vielmehr eine Differenzierung in Abhängigkeit vom Zustand zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (s.o.).

Vernetzungsachsen herstellen bzw. entwickeln

Es lassen sich drei "Grundtypen" von Vernetzungsachsen unterscheiden:

- Vernetzung von Feuchtlebensräumen über Feuchtlebensräume (Vernetzungsachsen "feucht")
- Vernetzung von Waldlebensräumen über gehölzbetonte Lebensräume (Vernetzungsachsen "Wald/Gehölz")
- Vernetzung von Trockenlebensräumen über Trockenlebensräume (Vernetzungsachsen "trocken")

Für das Plangebiet ist der letzte Typ von untergeordneter Bedeutung, da Heiden, Trocken- und Magerrasen aktuell auf wenige kleine Restflächen beschränkt sind. Die potentiell in Frage kommenden Standorte werden von Grünland, Acker und Wald eingenommen.

In Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten bietet sich die Entwicklung der folgenden linearen Strukturen an:

Achse "Standortübungsplatz Riese - Nordhastedter Mühlenteich"

Vernetzungstyp "Wald/Gehölz". Entwicklung eines naturnahen Waldrandes, Herstellung der Anbindung an das Schwerpunktgebiet "Standortübungsplatz Riese" über die Entwicklung von linearen Gehölzstrukturen.

Die Entwicklung eines dem Waldsaum vorgelagerten Trockenrasenstreifens kann eine sinnvolle Ergänzung sein.

Achse "Quellentäl-Westerwohld"

Östlicher Bereich (Grenze Acker-Wald): Vernetzungstyp "Wald/Gehölz". Entwicklung eines naturnahen Waldrandes.

Westlicher Bereich: Kombination einer Vernetzungsachse "feucht" mit einer Vernetzungsachse "Wald/Gehölz" durch eine Naturwaldzone entlang des Fließgewässers. Beseitigung von technischen Hindernissen im Gewässerlauf.

Vernetzungsachsen über Fließgewässer

Vernetzungsachsen entlang von Fließgewässern sind über die Entwicklung von naturnahen Uferstreifen herzustellen.

Die einfachste Variante ist der mindestens 10 m breite, ungenutzte Uferstreifen.

Darüber hinaus ist die Aufwertung der Gewässer und deren Ufer als Lebensraum für Flora und Fauna durch gezielte Maßnahmen möglich. Hierzu gehören insbesondere

- die Abflachung des Böschungsprofils,
- ggf. die Entwicklung von Bermen und
- die Initialpflanzung von Gehölzen.

Veränderungen am Gewässer bedürfen grundsätzlich einer vertiefenden Planung und der Abstimmung mit den Wasser- und Bodenverbänden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer muß gewährleistet bleiben. Eingriffe unterhalb der Mittelwasserlinie sind generell planfeststellungsbedürftig.

3.2.3 Bereiche mit besonderem Entwicklungsbedarf

Innerhalb des Plangebietes gibt es einige aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Bereiche, denen bei der Durchführung von Maßnahmen besondere Priorität zukommt. Der Landschaftsplan kann hier nur vorbereitend wirken, d.h. Hinweise geben und Leitbilder formulieren. Die Komplexität der Verhältnisse, insbesondere die Abwägung naturschutzinterner Ziele untereinander, erfordert eine vertiefende Planung. Die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungskonzepten wird daher empfohlen.

Nr. 1

Lage: Östlich von Bloomhof, zwischen der L 316 und dem Gelände des Standortübungsplatzes.

Der Bereich besteht zum großen Teil aus Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen in verschiedenen Entwicklungsstadien und wird von einem Fließgewässer durchquert. Nördlich schließt sich ein Quellhang an.

Das Entwicklungspotential für den Naturschutz insgesamt ist als hoch bis sehr hoch einzustufen, auch im Hinblick auf die Vernetzung mit geplanten Biotopentwicklungsräumen. Vor der Festsetzung von Maßnahmen sind jedoch verschiedene Punkte zu prüfen und gegeneinander abzuwägen, insbesondere:

- die Auswirkungen des Fließgewässers auf das Feuchtgrünland (ggf. Entwässerungswirkung) und
- die Möglichkeiten einer Renaturierung des Gewässers, wobei das Ziel "Entwicklung eines naturnahen Gewässers" gegen das Ziel "Schutz von § 15a-Flächen vor Eingriffen" abzuwägen ist.

Nr. 2

Lage: Westlich/südwestlich von Osterwohld

Der Bereich südwestlich von Osterwohld ist als Eignungsfläche für die Biotopentwicklung/den Biotopverbund dargestellt. Gleichzeitig ist der Charakter der kleinräumig verzahnten Kulturlandschaft zu erhalten. Hierin liegt insofern ein naturschutzinterner Widerspruch, als daß auf Landesebene für die Biotopentwicklungsflächen die Entwicklung von § 15a-Biotopen vorgesehen ist, diese aber bis auf wenige Ausnahmen keine charakteristischen Biotoptypen der Kulturlandschaft sind.

Ziel sollte daher sein, einen möglichst hohen Anteil von Feuchtgrünland im Sinne des § 15a sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und naturnahen Kleingewässern zu entwickeln, da diese Biotoptypen kulturlandschaftstypisch sind. Sukzessionsflächen sollten nur dort entwickelt werden, wo sie das Landschaftsbild/den Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Grünlandes ist die Regulierung des Wasserstandes. Die Aufstellung eines Pflegekonzeptes für das Grünland setzt daher die vertiefende Untersuchung des Bodenwasserhaushaltes voraus.

Der Wasser- und Bodenverband ist zu beteiligen. Die Anwohner sind frühzeitig in die Planung einzubinden.

Nr. 3

Lage: Westlich von "Bloomhof", nördlich der L 316

Bei dem Talzug, der den Standortübungsplatz Riese mit der Niederung um Osterwohld verbindet (Biotopentwicklungsfläche), stellt sich die Problematik ähnlich wie in Bereich Nr.

2 dar. Erforderlich wäre ein Entwicklungskonzept für das Grünland sowie eine Abgrenzung der Bereiche, die gegenüber den zu pflegenden Flächen der Sukzession überlassen bleiben können, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Flora und das Landschaftsbild.

Nr. 4

Lage: Nordöstliches Gemeindegebiet, westlich anschließend an Standortübungsplatz Riese.

Auf kleinem Raum befinden sich hier wertvolle Feuchtgrünlandflächen, Quellbereiche und Großseggenriede. Die Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Pflegeintensität und die Festsetzung von Pflegemaßnahmen erfordert die Untersuchung des Wasserhaushaltes und eine kleinräumigere, detailliertere Betrachtungsebene als Grundlage für die Formulierung von Maßnahmen.

Nr. 5

Lage: Nordwestlichster Teil des Gemeindegebietes, unmittelbar an Gemeindegrenze

Ältere Kartierungen weisen diesen Bereich als Hochmoorrest aus. Derzeit befinden sich die Kühlen innerhalb von Intensivgrünland. Die Nähe zur Verbundachse "Landgraben", die Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt und die Aussagen der älteren Kartierungen rechtfertigen eine Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturschutz. Hierzu sind vertiefende Standortuntersuchungen erforderlich. Gegebenenfalls muß die im Landschaftsplan ausgesprochene Empfehlung, die Flächen um die Kühlen der Sukzession zu überlassen, modifiziert werden.

4.1 Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Als Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild werden kartographisch dargestellt:

- Deutlich erkennbare Übergangsbereiche zwischen Niederung und Geest (Westerwohld, Bereiche südlich der Ortslage Nordhastedt, Fiel).
Die besondere Bedeutung begründet sich aus der Übergangssituation, d.h. sie gilt immer für die Flächen / Bereiche beidseitig der Naturraumgrenze.
- In sich geschlossene, in ihrem Erscheinungsbild erhaltenswürdige Landschaftsausschnitte. Zu dieser Kategorie gehört der Talraum (Teilraum Ia(4)) im Nordwesten des Plangebietes. Die besondere Bedeutung für das Landschaftsbild leitet sich hier aus der in ihrer Gesamtheit erkennbaren Talsituation ab, mit deutlichem Übergang von der Talsohle zum Hangbereich.
- Landschaftsausschnitte, die das typische Erscheinungsbild der Knicklandschaft repräsentieren. Hierzu gehört neben dem oben genannten Talraum der Bereich Nordhastedter Feld.
- Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft und Bereiche mit einem besonders abwechslungsreichen Landschaftsbild. Hierzu gehört der Bereich um Osterwohld, der aufgrund kleinräumiger Strukturen und unregelmäßiger Flurstücke sowie eines hohen Anteils an naturnahen Elementen eine besondere landschaftliche Vielfalt aufweist.
- Bereiche mit besonders ausgeprägter Reliefenergie
Hierzu gehören die Bereiche östlich des Landschaftsschutzgebietes Mühlenteich und innerhalb des Standortübungsplatzes.
- Ausgeprägte Kuppen
Die besondere Bedeutung liegt in der guten Einsehbarkeit und der damit verbundenen starken Auswirkung auf den visuellen Gesamteindruck. Veränderungen in diesen Bereichen haben eine weiträumige Wirkung auf das Landschaftsbild.

Neben diesen kartographisch dargestellten Bereichen gibt es im Plangebiet weitere Flächen bzw. Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, die jedoch mit Rücksicht auf die Lesbarkeit der Karte nur textlich dargestellt werden können.

Hierzu gehören

- die Waldflächen, die in ihrer Gesamtheit das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter des nordöstlichen Gemeindegebietes prägen. Optisch in Erscheinung treten dabei insbesondere die Waldränder. Ihnen kommt daher eine besonders hohe Bedeutung zu.
- die Mieleniederung, deren Bedeutung für das Landschaftsbild sich aus der Weite der Landschaft und der Abwesenheit von als "künstlich" empfundenen Elementen ergibt. Zu diesem Gesamteindruck tragen alle Flächen gleichermaßen bei, so daß die Abgrenzung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht möglich ist.

4.2 Flächen / Bereiche mit landschaftshistorischer Bedeutung

Knicklandschaft zwischen L 316 und Riesewohld

Der Landschaftsausschnitt bestand ursprünglich aus 13 "verkoppelten" Parzellen, deren Entstehungsgeschichte recherchiert wurde, und ist daher, trotz Zerschneidung durch Autobahn und Eisenbahn, besonders geeignet, die Entstehung und den ursprünglichen Charakter der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft zu veranschaulichen.

Längsstreifenflur bei Westerwohld

Die Aufteilung des in dem Bereich östlich von Westerwohld, zwischen Riesewohld und der Autobahn

gelegenen Flurstückes deutet auf eine historisch gewachsene Längsstreifenflur hin. Typisches Merkmal für diese Form der Fluraufteilung sind die langen, schmalen Flurstücke. Bei der Längsstreifenflur handelt es sich um eine alte Form der Fluraufteilung, die vor der Agrarreform des 18. Jahrhunderts gebräuchlich war. Sie können entstehungsgeschichtlich jedoch verschiedene Ursachen haben, so daß hierzu ohne vertiefende Recherche keine Aussage gemacht werden kann.

Kulturdenkmale

Die in der Gemeinde vorhandenen nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten kulturhistorischen und archäologischen Denkmale sind in Kap. 3.7.4 der Bestandserfassung und -bewertung sowie in der Karte "Flächen und Objekte mit Schutzstatus" ausführlich dargestellt.

Bei geplanten Maßnahmen und Eingriffen im Bereich von geschützten Kulturdenkmälern ist die zuständige Denkmalschutzbehörde frühzeitig zu beteiligen.

4.3 Entwicklungsziele / Maßnahmen

Den kartographisch und textlich in den Kap. 4.1 und 4.2 dargestellten Flächen ist eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes gemeinsam. Für die bauliche Nutzung sind sie daher grundsätzlich nicht geeignet.

Den genannten Bereichen kommt meist auch eine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Dies gilt vor allem für die Knicklandschaft östlich der Ortslage Nordhastedt und den Riesewohld.

Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Betonung der für die Bedeutung des Landschaftsbildes jeweils bestimmenden Eigenart. Hieraus ergeben sich für einige Bereiche über die Forderung der Freihaltung von Bebauung hinausgehende Entwicklungsziele und Maßnahmenempfehlungen.

Offenlandschaft

Die Aussage "Offenlandschaft erhalten" beinhaltet den Erhalt einer offenen, nicht durch Gehölzstrukturen geprägten oder gegliederten Landschaft. In den so dargestellten Bereichen sind nicht nur die Waldbildung und die Sukzession zu vermeiden, sondern auch das Aufsetzen bzw. Anpflanzen von Knicks, Hecken und Gehölzreihen. Die Grünlandnutzung ist möglichst beizubehalten. Dieses Entwicklungsziel wird lediglich für die Niederungen formuliert, deren Landschaftscharakter durch das Fehlen von gehölzbetonten Lebensräumen und Landschaftsstrukturen gekennzeichnet ist.

Der Erhalt des offenen Landschaftscharakters ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des faunistischen Artenschutzes von Bedeutung. Offene Landschaftsbereiche sind als Brutgebiet für Wiesenvögel von hoher Bedeutung. Optimale Bedingungen findet diese Artengruppe innerhalb weiträumig überschaubarer Grünlandbereiche.

Mit dem Entwicklungsziel vereinbar ist die Nutzungsaufgabe von einzelnen Flächen, wenn durch gelegentliche Mahd die Bewaldung verhindert wird.

Knicklandschaft

Die Aussage "Knicklandschaft erhalten" beinhaltet den Erhalt einer "offenen" im Sinne von "nicht bewaldeten" Landschaft, die jedoch durch Knicks, Hecken und Gehölzreihen gegliedert sein soll.

Übergangsbereiche zwischen Niederung und Geest

- Vermeidung von naturraumübergreifender Flächennutzung bzw. wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist,
- Betonung der Übergänge durch den Erhalt, die Pflege oder die Neuschaffung von linearen Landschaftsstrukturelementen.

Talraum Ia(4) im nordwestlichen Gemeindegebiet

- Erhalt der Eigenart eines durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Talraumes in seiner Gesamtheit
- Erhalt und Pflege der Knicklandschaft
- Entwicklung des Fließgewässers

Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft

- Erhalt der kleinflächigen Struktur
- Förderung der Vielfalt durch unterschiedliche Formen der Flächennutzung bzw. Flächenentwicklung, Vermeidung einseitiger Entwicklungen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen der Kulturlandschaft, insbesondere des artenreichen Feuchtgrünlandes

Wälder

- Erhalt, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Waldrandes

Niederungen

- Erhalt eines offenen Landschaftscharakters
- Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung
- Vermeidung von Waldbildung
- Vermeidung von Baum- und Heckenpflanzungen

Längsstreifenflur bei Westerwohld

- Erhalt der Struktur des Flurabschnittes
- Vermeidung von Verbuschung und von Waldbildung

Knicklandschaft zwischen L 316 und Riesewohld.

- Erhalt und Pflege der Knicks
- Gegebenenfalls., d.h. nach Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes, Wiederherstellung historischer Knicks
- Betonung des Charakters der Knicklandschaft durch Offenhaltung der zwischen den Knicks liegenden Parzellen
- Einrichtung eines Naturerlebnisraumes (vgl. Kap. 6)

4.3.1 Verbesserung der Einbindung von Siedlungen in die Landschaft

Eine Verbesserung der Einbindung von Siedlungselementen in die Landschaft ist für das Ferienhausgebiet in Westerwohld und für den südlichen Ausgang der Ortslage Fiel zu empfehlen.

Im Falle des Ferienhausgebietes gestaltet sich die Umsetzung jedoch schwierig, da sie, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, nur unter Einbeziehung der privaten Grundstücke möglich ist.

Geeignete Maßnahmen sind

- Abpflanzung der Grundstücke unter Verwendung heimischer Sträucher
- Schaffung extensiv gestalteter Gartenbereiche als Übergangszonen zum umgebenden Wald.

5 BODENSCHUTZ / RELIEFSCHUTZ

5.1 Schutzbedürftige Böden

Die folgenden Darstellungen beruhen auf der Auswertung der Reliefsituation und der Reichsbodenschätzung. Vertiefende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Bei den Aussagen handelt es sich um Empfehlungen. Die Datengrundlage erlaubt keine Ableitung von Ge- oder Verboten.

5.1.1 Niedermoorböden

Bei Entwässerung besteht das Risiko der sukzessiven Vererdung und Sackung der Böden. Eine angepaßte Bewirtschaftung beinhaltet

- die Nutzung als Grünland,
- die Vermeidung tiefgründiger Entwässerung, da diese mittel- bis langfristig zur Bodensackung und damit zur sekundären Wiedervernässung führt, sowie
- die Vermeidung von Bodenverdichtung durch den Einsatz von Maschinen, die der Tragfähigkeit des Bodens nicht entsprechen

5.1.2 Böden mit erhöhtem Risiko der Erosion durch Wasser

Bei den dargestellten Flächen handelt es sich, mit Ausnahme eines Hangfußbereiches - um sandige Böden in Hanglagen mit 4,5% bis 5,5% Gefälle. Eine vergleichbare Reliefenergie findet sich im Plangebiet sonst nur auf bewaldeten Flächen.

Die Flächen wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als Grünland genutzt. Diese Nutzung sollte beibehalten werden. Bei Ackernutzung besteht eine mittlere bis hohe Erosionsgefährdung durch Wasser (potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser gemäß "Bodenkundlichen Kartieranleitung": Stufe 3-4 nach der fünfstufigen, aufsteigenden Skala).

5.1.3 Schutzwürdige geomorphologische Elemente

Bei den als schutzwürdig dargestellten Bereichen handelt es sich um

- die Gletscherrandlage von Schrum (vgl. Schutzkarte), wobei der schutzwürdige Bereich nach Westen ausgeweitet wurde, sowie
- die Geestinsel von Fiel

Im ersten Fall leitet sich die Schutzwürdigkeit aus der morphologisch erkennbaren Eisrandlage sowie der selbst für die stark reliefierte Endmoränenlandschaft hohen Reliefenergie ab, im zweiten Fall aus der markanten Erscheinung des Fieler Geestkernes. Durch den inselartigen Charakter des Fieler Geestkernes - ursprünglich handelte es sich tatsächlich um eine Insel in einem Flachwassergebiet - ist die Entstehungsgeschichte der umgebenden Niederung visuell nachvollziehbar.

Schutzziel ist der Erhalt des Reliefs und die Vermeidung von Entwicklungen, durch die das typische Erscheinungsbild verändert, verdeckt oder überprägt wird.

6 LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG / NATURERLEBEN

In drei Bereichen der Gemeinde ist die Entwicklung von Naturerlebnisräumen im Sinne des § 29 LNatSchG geplant.

Naturerlebnisraum am NSG "Fieler Moor"

Fläche: ca. 100 ha

Der Schwerpunkt liegt auf der Möglichkeit der Beobachtung von Wasservögeln sowie des Erlebens von Moor.

Naturerlebnisraum LSG "Mühlenbach"

Fläche: ca. 37 ha

Der Schwerpunkt liegt auf den Themen Fließgewässer, Stillgewässer und Wald.

Ein Waldlehrpfad ist bereits vorhanden.

Naturerlebnisraum "Historische Dithmarscher Knicklandschaft"

Fläche: ca. 225 ha

Der Schwerpunkt liegt auf dem Erleben alter Kulturlandschaft.

7 FORSTWIRTSCHAFT

7.1 Flächen mit besonderer Präferenz für die Waldbildung

Unter dem Gesichtspunkt der Standortgerechtigkeit ist der gesamte Geestbereich für die Waldbildung geeignet. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird jedoch die Entwicklung möglichst großer, zusammenhängender Waldflächen angestrebt, da mit der Größe der Fläche die Chance zur Entwicklung eines stabilen Waldökosystems steigt. Hiervon profitieren nicht nur die Fauna und die Begleitflora sondern auch die die Nutzholzarten.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind für die Waldbildung die folgenden Flächen bzw. Bereiche besonders geeignet:

- Flächen entlang der Straße nach Gaushorn, Erweiterung der vorhandenen Waldflächen in nördlicher Richtung.
- Arrondierung von Waldflächen entlang der L 147, sowohl nördlich der L 306 als auch südlich von dieser, im Bereich Westerwohld.
- Flächen mit starker Hangneigung (vgl. Kap. 5.1.2). Durch eine Aufforstung kann eine dauerhafte Sicherung gegen Erosionsschäden erfolgen. Im Interesse der Wohn- und Lebensqualität ist ein großzügiger Abstand zu vorhandenen Splittersiedlungen zu berücksichtigen.

Bei der Aufforstung zu berücksichtigende Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes

Aus Sicht des Naturschutzes stellt ein der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechender Eichen-Buchen bzw. Eichen-Birken-Wald das Optimum dar. Der Anteil an Waldfläche, der diesem Waldtyp nahekommt, sollte so hoch wie möglich sein.

Es soll daher über die nach § 16 (3) Landeswaldgesetz (LWG) hinaus gesetzlich geforderten 10% Sukzessionsfläche bei Aufforstungen über 5 ha hinausgegangen werden und der Rahmen der Förderrichtlinien, der bis zu 30% Sukzessionsfläche erlaubt, weitest möglich ausgeschöpft werden.

Im übrigen wird auf das "Konzept für eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder in Schleswig-Holstein" vom März 1996 verwiesen.

7.2 Umbau von Waldbeständen / Ausweisung von Naturwaldbeständen

Erhalt von Laubholzbeständen / Waldumbau

Ziel des Naturschutzes ist es, vorhandene, aus heimischen Gehölzen aufgebaute Laubwälder zu erhalten und in den übrigen Wäldern einen möglichst hohen Anteil heimischer, standortgerechter Gehölzarten zu erreichen. Dieses Ziel gilt für alle Wälder und ist Bestandteil der im LNatSchG und im LWG verankerten naturnahen Forstwirtschaft.

Im Landschaftsplan werden daher nur diejenigen Bestände dargestellt, bei denen der Umbau aus Naturschutzsicht vordringlich betrieben werden soll. Es handelt sich dabei um von Nadelhölzern dominierte Bestände, die innerhalb von Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen oder Eignungsflächen liegen, in Bereichen also, die schwerpunktmäßig für den Naturschutz zu entwickeln sind.

Auf diesen Flächen soll die Entwicklung nicht allein auf eine dem Standort entsprechende Gehölzzusammensetzung abzielen, sondern es soll darüber hinaus

- langfristig die Entwicklung zum Dauerwald angestrebt und
- der Bestand überwiegend aus heimischen standortgerechten Laubholzarten aufgebaut werden.

Eine Umsetzung kann nur auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Waldbesitzern erfolgen. Zu den Fördermöglichkeiten vgl. Kap. 10.1.4.

8 **BESIEDELTEN BEREICH**

8.1 **Schutz und Erhalt von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Charakter der Ortslagen**

8.1.1 **Ortskernbereiche**

Zusammenhängende, gewachsene Ortskernbereiche befinden sich in den Ortslagen Nordhastedt und Fiel. Kennzeichnende Merkmale sind

- relativ große Grundstücke,
- ein hoher Anteil älterer Bausubstanz,
- ein hoher Anteil von Siedlungselementen und Freiflächen mit dörflich-ländlichem Charakter und damit verbunden,
- ein hoher Strukturreichtum und ein höherer Anteil an Rückzugsräumen für Flora und Fauna.

Hierdurch wird das Gesamterscheinungsbild dieser Ortsteile geprägt, ungeachtet der Tatsache, daß sich dazwischen durch Ersatz und durch Lückenbebauung entstandene neuere Siedlungselemente mit zum Teil urbanem Charakter befinden.

Der Ortskernbereich von Nordhastedt weist den Charakter eines ländlichen Zentrums auf, der in seiner historischen Funktion und damit auch in seinem Erscheinungsbild einen Übergang zwischen Stadt und Dorf bildet. Er ist durch das Nebeneinander von Landwirtschaft und Dienstleistung geprägt.

Die Ortslage Fiel dagegen besitzt den Charakter eines reinen Bauerndorfes.

Die Ortskernbereiche machen die Eigenart und Unverwechselbarkeit der Ortslagen aus. Diese Eigenart ist das Ergebnis eines historischen Prozesses und daher, geht sie einmal verloren, nicht mehr wiederherstellbar. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit ab, den Charakter dieser Ortsbereiche zu schützen und zu erhalten.

Um dies zu erreichen, sind im Rahmen der der Gemeinde gegebenen Möglichkeiten bestimmte Entwicklungen zu fördern und anderen entgegenzuwirken.

Zu vermeiden sind

- die Grundstücksteilung und Bebauungsverdichtung und damit verbunden, der Verlust an Freiflächen sowie die Erhöhung des Anteiles versiegelter Flächen.
- die Errichtung von Gebäuden, die sich in Form, Material und Dimensionierung stark von den benachbarten Gebäuden unterscheiden.
- bei der Gestaltung von öffentlichen Bereichen die Orientierung an städtischen Vorbildern der jüngeren Vergangenheit (70er Jahre und später), sowohl was die verwendeten Materialien als auch die Bepflanzung betrifft.
- die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Gefördert werden sollten

- die Ausweisung von Dorf- und Mischgebieten,
- der Erhalt der alten Bausubstanz, ggf. durch Umnutzung der Gebäude,
- der Schutz und die Ergänzung des vorhandenen Großbaumbestandes,
- die Förderung einer dem Umfeld angepaßten individuellen Gartengestaltung (z. B. über Volks-

hochschulkurse zur Geschichte der Gartenkunst). Pauschale Leitbilder wie "Bauerngarten" oder "Naturgarten" sollten jedoch vermieden werden.

- die Haltung von Haus- und Nutztieren und die extensive Beweidung von Hofkoppeln.
- alle Formen extensiver Landwirtschaft, so z.B. im Nebenerwerb oder als Freizeitbeschäftigung.
- für Nordhastedt: der Erhalt und die Ansiedlung von Dienstleistungsgewerbe mit geringem bis mäßigem Flächenbedarf.

8.1.2 Ortsrandsituationen

Gut ausgeprägte Ortsrandsituationen befinden sich in der Ortslage Nordhastedt, oberhalb des Mühlenbachtals und südlich des "Fieler Damms", sowie in der Ortslage Fiel.

Kennzeichnende Merkmale sind

- kleinstrukturierte Flächen,
- gemischte, überwiegend landwirtschaftlich geprägte Nutzung,
- lockere Gliederung durch Gehölzstrukturen, die, im Unterschied zu den über die Bauleitplanung entstandenen bzw. entstehenden Eingrünungen, keinen planmäßigen Charakter aufweisen.

Der Erhalt derartiger Ortsrandsituationen bedingt

- den Verzicht auf bauliche Entwicklung (ausgenommen kleinerer Wirtschaftsgebäude wie Geräteschuppen, Hühnerhäuser, Kaninchenställe u.ä.),
- die Aufrechterhaltung der vielfältigen Nutzung ohne ihre Intensivierung

Wie beim Schutz und bei der Entwicklung der Ortskernbereiche kann die Kommune nur bedingt Einfluß nehmen. Entscheidend ist die Nutzung der Flächen. Gefördert werden sollten daher Entwicklungen, die langfristig die Aufrechterhaltung einer extensiven Nutzung gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere

- die Haltung von Haus- und Nutztieren und die extensive Beweidung von Hofkoppeln,
- alle Formen extensiver Landwirtschaft, so z.B. im Nebenerwerb oder als Freizeitbeschäftigung.

8.1.3 Hinweise auf Einzelmaßnahmen

Gestaltung öffentlicher Grünanlagen

In der Ortslage Nordhastedt befinden sich innerhalb des gewachsenen Ortskernbereiches bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft dazu, drei öffentliche Grünflächen, deren Umgestaltung mit Rücksicht auf das Ortsbild empfohlen wird. Es sind dies

- die Klaus-Groth-Anlage
- die Fläche vor der Raiffeisenbank und
- die Fläche unterhalb des alten Schulhauses.

Insbesondere durch die aufwachsenden Gehölze auf der Fläche unterhalb des alten Schulhauses wird der für den Ortscharakter typische Aspekt des Schulhauses mit vorgesetzter Baumreihe und bewachsenem Wall in absehbarer Zeit verdeckt.

Die Gestaltung der Flächen sollte im Stil mit dem baulichen Umfeld korrespondieren.

Eingrünungsmaßnahmen

Von der Gewerbehalle Ecke Bahnlinie/Hauptstraße geht eine Beeinträchtigung für das Ortsbild aus. Dies ist um so bedauerlicher, da der Bereich den Beginn des gewachsenen Ortskernes bildet und

damit den Charakter einer Ortseingangssituation aufweist. Darüber hinaus ist der gegenüberliegende Komplex von besonderer Bedeutung für den Ortscharakter.

Es wird die Begrünung der Fassade empfohlen. Das Einvernehmen mit dem Eigentümer ist Voraussetzung.

8.2 Siedlungsentwicklung

8.2.1 Bewertung von potentiellen Flächen für die Siedlungsentwicklung

8.2.1.1 Auswahl der Flächen

Für die Siedlungsentwicklung kommt lediglich der Geestbereich in Betracht. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, des Erhaltes der landschaftlichen Eigenart und des Bodenschutzes sind die Niederungsbereiche für die Siedlungsentwicklung nicht geeignet und werden daher bei den weiteren Überlegungen nicht berücksichtigt.

Auf der Geest beschränkt sich die mögliche Siedlungsentwicklung auf die Erweiterung der vorhandenen geschlossenen Ortslagen. Die Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen ist nach den Grundsätzen der Landesplanung für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu vermeiden, um einer weiteren Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen. Unter Streu- bzw. Splittersiedlungen fallen alle Siedlungen im Plangebiet mit Ausnahme der Ortslagen Fiel und Nordhastedt.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Fieler Geestkernes für das Landschaftsbild, die räumliche Nähe zu den Naturschutzgebieten "Fieler Moor" und "Ehemaliger Fieler See" sowie die Erhaltenswürdigkeit des geschlossenen, historisch gewachsenen, dörflich geprägten Ortskernes inkl. des dazugehörigen Ortsrandes, ist eine weitere Entwicklung der Ortslage Fiel aus landschaftsplanerischer Sicht nicht zu empfehlen.

Geeignet für künftige Siedlungsentwicklung ist damit lediglich die Ortslage Nordhastedt.

Bei der Auswahl der Flächen, die im Rahmen des Landschaftsplanes im Hinblick auf eine bauliche Nutzung bewertet werden, wurde von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

1. Die Gemeinde beabsichtigt die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes. Dieser soll für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgelegt sein. Es werden nicht nur Wohn- und Mischgebiete benötigt, sondern auch reine Gewerbegebiete.
2. Für die bauliche Entwicklung kommt lediglich die Ortslage Nordhastedt in Betracht (s.o.)
3. Eine Siedlungsentwicklung in nordöstlicher Richtung, entlang der Gaushorner Straße, und in südöstlicher Richtung, entlang der L 316, wird aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes (Nähe zu Biotopentwicklungsflächen, Nähe zu Waldflächen) und der Erholungsvorsorge (Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung) ausgeschlossen.
4. Die Flächen sollen an vorhandene Siedlungsflächen anschließen und zu einer Arrondierung der Ortslage führen. Ausgenommen sind hiervon die unter dem Gesichtspunkt der Eignung als reines Gewerbegebiet betrachteten Flächen, da der o. g. Anspruch nur bei Vernachlässigung des Aspektes der Verkehrsanbindung erfüllbar wäre.
5. Da Gewerbegebiete mit einem höheren Verkehrsaufkommen verbunden sind, kommen unter dem

Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung und unter Berücksichtigung der Vorbelastung hierfür nur Flächen in Betracht, die über vorhandene ausgebaute und stark frequentierte Straßen erreichbar sind. Aus Punkt 3 ergibt sich dadurch eine Einschränkung auf den Bereich an der L 316, nordwestlich der Ortslage Nordhastedt.

Darüber hinaus wurden alle Flächen in die Bewertung aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Plan-aufstellung für die Siedlungsentwicklung diskutiert wurden, zuzüglich der Flächen, bei denen aufgrund der Lage davon ausgegangen werden muß, daß sie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes noch in die Diskussion eingebracht werden.

Die bewerteten Flächen sind der Planungskarte, Teil B, zu entnehmen. Die Darstellung beinhaltet keine Aussage über die Eignung für die Siedlungsentwicklung.

8.2.1.2 Bewertung der Vorhaben

Die Bewertung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Sie erfolgt schutzgutbezogen über eine dreistufige Bewertungsskala.

- 1 = geringes Risiko/geringe Beeinträchtigung
- 2 = mittleres Risiko/mittlere Beeinträchtigung
- 3 = hohes Risiko/hohe Beeinträchtigung

Sie bezieht sich auf die abgegrenzten Bereiche als Ganzes, nicht auf einzelne darin enthaltene Flächen oder Biotop. Darüber hinaus enthält sie Hinweise auf Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung (vgl. Kap. 8.2.1.3).

Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen							
Flächen Nr. (vgl. Karte Planfassung, Teil B)	Zur Diskussion stehende Nutzung W = Wohnen G = Gewerbe M = Misch- gebiet	Bewertung des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes/der Landschaftspflege 1 = geringes Risiko/geringe Beeinträchtigung 2 = mittleres Risiko/mittlere Beeinträchtigung 3 = hohes Risiko/hohe Beeinträchtigung					Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung (Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsgebot, die Eingrünung sowie die bes. Berücksichtigung des Trinkwasserschutzes im Wasserschongebiet werden vorausgesetzt und daher nicht eigens aufgeführt.)
		Arten- und Biotope (mit Angaben zum Bestand)	Boden	Wasserhaushalt	Klima	Landschaftsbild/ landschaftsbezogene Erholung	
Ia	G	2 Acker, Intensivgrünland, im Osten tlw. feuchter mit Verdacht auf Status gemäß § 7 (2) 9 LNatSchG. Kleingewässer, Knicks	2 Sand, lehmgiger Sand	2-3 Wasserschongebiet, östliche Teilfläche geplantes Wasserschutzbereich Zone 3a	2	2-3 bandartige Ortsentwicklung, Zersiedelungseffekt, Vorbelastung durch Einzelsiedlungen und Windkraftanlage	Besondere Anforderungen an die Gestaltung des Gebietes. Zentralen Bereich um Kleingewässer als Fläche für den Naturschutz entwickeln. Geplantes Wasserschutzbereich berücksichtigen. Weiträumig Maßnahmen zum Landschaftsschutz ergreifen.
Ib	G	2 Acker, quer verlaufender Knick	2 Sand, lehmgiger Sand	2-3 Wasserschongebiet, z.T. geplantes Wasserschutzbereich Zone 3a	2	2-3 ansteigendes Gelände, gut einsehbar	Ansiedlung von Gewerbe unter Auflagen möglich: Lagerung grundwassergefährdender Stoffe ausschließen. Abstand zu Kuppe berücksichtigen. Weiträumig Maßnahmen zum Landschaftsschutz ergreifen
Ic	G	2 Grünland, randlich Knick und Kleingewässer	2 lehmgiger Sand, sandiger Lehm	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	2 Erschließung eines neuen, bislang kaum vorbelasteten Teilraums für die Siedlungsentwicklung	Ortsentwicklung berücksichtigen. Nach Süden hin breite Abpflanzung vorsehen. Weiträumig Maßnahmen zum Landschaftsschutz ergreifen
Id	G	2 Acker, Nähe zu Biotopverbundachse, Übergang zu Niederung	2 Sand, aber nach RBS Grünlandstandort	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	2 Erschließung eines neuen, bislang kaum vorbelasteten Teilraums	Bodenverhältnisse untersuchen (ggf. feucht), weiträumig Maßnahmen zum Landschaftsschutz ergreifen

		Arten- und Biotope (mit Angaben zum Bestand)	Boden	Wasserhaushalt	Klima	Landschaftsbild/ landschaftsbezogene Erholung	
II	W potentielle Erweiterungs- fläche des B-Plan- Gebietes Nr. 17	1-2 Acker, randlich Fließgewässer, Knicks	2 Sand, lehmiger Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	1-2 Verlust eines Kurzeiterholungsbereiches mit Bedeutung vorwiegend für Anrainer	Außengrenze des B-Plan-Gebietes Nr. 17 zu innerörtlicher Grünachse entwickeln
III	W	2 Grünland, Kleingewässer, struktureiche Freifächensituation	2 lehmiger Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	2 Verlust einer größeren innerörtlichen Freifläche	Nördlichen Teil der Fläche als Freifläche erhalten, Integration des Kleingewässers in Grünbereich.
IV	M	2-3 Grünland, in der Fläche und randlich Knicks, Redder, Fließgewässer	2 lehmiger Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	1-2 Verlust eines Landschaftsbildausschnittes mit Bedeutung vorwiegend für Anrainer	Entwicklung einer breiten Grünachse mit Vernetzungsfunktion unter Einbeziehung des randlichen Knicks / Redders und des Fließgewässers
V	M	1-2 Acker, Grünland, größerer Teich	2 Sand, lehmiger Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	2 Verlust eines Landschaftsbildausschnittes Bedeutung vorwiegend für Anrainer	Integration des Teiches in randlich gelegene Grünachse mit Vernetzungsfunktion. Herstellung einer Ortsrandsituation
VI	M	2 Acker, relativ dichtes Knicknetz, struktureicher Ortsrand	2 Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden (Einzugsgebiet Wasserwerk Fiel, dort aber nur Brauchwasserförderung)	2	2 Randliche Lage zum Mühlenbachtal. Östl. Teilbereich: Vorbelastung durch Eisenbahn	Abstand zum Mühlenbach wahren, Ortsrandsituation schaffen, Linienführung dem Relief / Bachverlauf anpassen

		Arten- und Biotope (mit Angaben zum Bestand)	Boden	Wasserhaushalt	Klima	Landschaftsbild/ landschaftsbezogene Erholung	
VII	M	1-2 Acker, Knick	2 Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden (Einzugsgebiet Wasserwerk Fiel, dort aber nur Brauchwasserförderung)	2	1 Vorbelastung durch vorhandene Siedlung	-
VIII	M	1-2 Acker Knick	2 Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden (Einzugsgebiet Wasserwerk Fiel, dort aber nur Brauchwasserförderung)	2	1 Vorbelastung durch vorhandene Siedlung	-
IX	M (W)	1 Acker (Saum zwischen Weg und Bahnkörper: 3)	2 Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	1-2 Vorbelastung durch Siedlung, Kurzeiterholungsbereich für Anrainer, Verbindungsachse zur freien Landschaft	Grünachse parallel zur Eisenbahn weiterentwickeln. Erholungsfunktion berücksichtigen. Vernetzung mit dem Friedhofsgelände und der freien Landschaft berücksichtigen.
Xa	W	2 Acker, Grünland, tlw. Gärten, Knicks, Kleingewässer	2 Sand, anlehmiger Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	1-2 Vorbelastung durch Siedlung, Verbindungsachse zur freien Landschaft, Nähe zum geplanten LSG	Besondere Anforderungen an die Gestaltung des Gebietes. Sorgfältige straßenseitige Einbindung erforderlich. Grünachse zwischen Eisenbahn und Sportplatz entwickeln.
Xb	W	1-2 Acker, randlich Knicks	2 sandiger Lehm	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	2-3 Einseitige Verschiebung der Siedlungskante in die Landschaft. Schaffung einer neuen Ortseingangssituation. Nähe zum geplanten LSG	Besondere Anforderungen an die Gestaltung des Gebietes. Sorgfältige straßenseitige Einbindung erforderlich. Erhalt bzw. Herstellung einer Grünachse zwischen Eisenbahn und Sportgelände
XI	W	2-3 Grünland, kleinräumig strukturiert, Knick, gehölzbeständiges Kleingewässer, Waldrandsituation	2 Sand	2 Wasserschongebiet durchlässiger Boden	2	3 Durch Kleinräumigkeit und Vielfalt reizvoller Landschaftsausschnitt, aber ohne Fernwirkung. Lage innerhalb des geplanten LSG	Sorgfältige straßenseitige Einbindung erforderlich. Berücksichtigung des Mindestabstandes zum Wald. Entwickl. eines Streifens entlang des Waldrandes sowie des Bereiches um das Kleingewässer für den Naturschutz.

8.2.1.3 Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung

Die Tabelle enthält u.a. Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung. Damit wird der Abwägungsentscheidung jedoch nicht vorgegriffen. Die Empfehlungen werden vielmehr lediglich für den Fall ausgesprochen, daß es zu einer Überplanung der Flächen kommt.

Die Hinweise sollen im folgenden kurz erläutert werden.

Weiträumige Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes

Die Ausweisung von Gewerbefläche um das bestehende Gewerbegebiet und die Entwicklung der Ortslage in Richtung Heide bedeutet in jedem Fall einen tiefgreifenden Einschnitt in das Landschaftsbild. Sie bedeutet de facto die Einleitung eines neuen Abschnittes der Siedlungsentwicklung, d. h. die Umwandlung eines ganzen Landschaftsausschnittes in Siedlungsfläche.

Ergänzend zu den üblichen Maßnahmen sollte daher die Möglichkeit weiträumiger Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes in Betracht gezogen werden.

Ein Fremdkörper tritt in der Landschaft optisch um so weniger in Erscheinung, je vielfältiger diese strukturiert ist. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Großgrün zu. Die Erhöhung der Strukturvielfalt, insbesondere die langfristige Steigerung des Anteils an Großbäumen, mindert somit die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus reihen sich, aus der Ferne betrachtet, räumlich hintereinander angeordnete Knicks und Baumreihen kulissenartig aneinander. Objekte werden dadurch ganz oder teilweise verdeckt und "harte" Übergänge und Konturen aufgelöst.

"Weiträumige Vorsorge" bedeutet daher, in einem größeren Umkreis

- Entwicklung der Knicks und Hecken
- Steigerung des Anteils an Großbäumen (Überhältern)
- ggf. auch Umwandlung von Knicks zu mehrreihigen Gehölzreihen

Ortsrandentwicklung

Ortsrandentwicklung bedeutet nicht allein Eingrünung durch Abpflanzungen oder Knicks. Mit "Ortsrandentwicklung" ist die Schaffung einer Übergangszone zwischen dem besiedelten und dem unbesiedelten Bereich gemeint. Kennzeichnend für diese Übergangszone ist bei gewachsenen Ortslagen die kleinräumige Strukturierung, das Nebeneinander verschiedener Nutzungen und die zum Ortsrand hin abnehmende Pflegeintensität.

Dies ist nur zu erreichen durch die Kombination von öffentlicher und privater Nutzung. Für die Intensität der privaten Nutzung sind Grundstücksgröße, Grundstückszuschnitt, Baugrenzen und ggf. Festsetzungen zur Gestaltung ausschlaggebend. Für die öffentliche Nutzung bietet sich die Anlage fußläufiger Verbindungen innerhalb naturnah gestalteter Grünflächen in Verbindung mit Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz an.

Grünachsen

Die dargestellten Grünachsen sollen der Gliederung der Siedlung, der Einbindung der Siedlung in die Landschaft und der Vernetzung des Innenbereiches mit dem Außenbereich dienen.

Bei der Planung haben Erhalt, Entwicklung und Vernetzung bestehender schutzwürdiger Strukturen Vorrang vor der Neuschaffung.

Grünachsen sind um so wirkungsvoller und um so extensiver in der Pflege, je großzügiger sie bemessen sind. Wenige aber breite Achsen sind vielen schmalen Grünverbindungen vorzuziehen.

Grünachsen können über private oder öffentliche Freiflächen geschaffen werden, wobei der Umsetzung über öffentliche Flächen aufgrund der besseren Kontrolle der Vorrang zu geben ist. In bestimmten Fällen lassen sich durch die Kombination von Grundstücksgröße, Grundstückszuschnitt, Baugrenze und Festsetzungen im Bebauungsplan jedoch auch über aneinandergrenzende Gärten Grünachsen entwickeln.

Grünachsen sind geeignet, Erholungsfunktionen zu übernehmen. Ihre besondere Bedeutung liegt in der Kurzzeiterholung und in der fußläufigen Erreichbarkeit der freien Landschaft. Voraussetzung für die Integration der Erholungsfunktion ist eine Flächenbemessung, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Funktionen ausschließt.

Zentrale Grünbereiche / öffentliche Grünflächen

Ähnlich wie für die Grünachsen gilt für die öffentlichen Grünflächen, daß sie ihren Funktionen um so eher gerecht werden können, je größer sie sind. Darüber hinaus sinken bei zunehmender Fläche die Unterhaltungskosten pro Flächeneinheit erheblich. An Stelle zahlreicher kleiner, verinselter Grünflächen sollen daher im Zuge der Siedlungserweiterung größere, zusammenhängende zentrale Grünbereiche entwickelt werden.

Bei ausreichender Flächenbemessung können innerhalb dieser Bereiche Erholungsfunktionen und Kompensationsfunktionen (Ausgleich und Ersatz) miteinander verbunden werden.

Die im Landschaftsplan als geeignet dargestellten Bereiche berücksichtigen darüber hinaus das Vermeidungsgebot. Dies gilt insbesondere für den zentralen Grünbereich zwischen den Flächen II und III, dessen Lage sich aus den zu erhaltenden Kleingewässern ergibt. Die vorhandenen Strukturen sind in die Gestaltung der Grünflächen zu integrieren.

Für die Funktionalität von Grünflächen sind darüber hinaus zwei weitere Kriterien ausschlaggebend, die Erreichbarkeit und die Vernetzung.

Voraussetzung für die Optimierung der Erholungsfunktion ist eine gute fußläufige Erreichbarkeit. Hierzu gehört, daß eine Grünfläche möglichst von verschiedenen Richtungen erreichbar sein sollte, so daß die Anlage auch gequert werden kann. Für die am Mühlenbach geplante Anlage ist daher zu prüfen, ob eine Zuwegung von Norden hergestellt werden kann.

Für die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist die Vernetzung von Grünflächen untereinander und die Vernetzung mit der freien Landschaft entscheidend.

Grünachsen und Grünbereiche sollen daher ein zusammenhängendes System bilden, welches seinerseits Verbindung mit der freien Landschaft hat.

8.2.1.4 Hinweis auf städteplanerischen Handlungsbedarf

Die großflächige Ausweisung von Siedlungsflächen hat nicht allein Auswirkungen auf die Landschaft, sondern auch auf den Charakter der Ortslagen. Während die Inanspruchnahme der Flächen im Südwesten und im Südosten für die Siedlungserweiterung im wesentlichen eine Verfestigung des bestehenden Zustandes bedeutet, wird mit der Erweiterung der Ortslage in nordwestlicher Richtung ein neues Kapitel der Ortsentwicklung eingeleitet.

Zum einen verliert der primäre Ortskern (südlich des Mühlenbaches) mit zunehmender Verschiebung der Siedlungskante nach Nordwesten seine zentrale Lage. Zum anderen besteht das Risiko der Entstehung großflächig einheitlich strukturierter und monofunktionaler Wohnsiedlungen, die sich in ihrem Erscheinungsbild deutlich vom Charakter der übrigen Ortslage unterscheiden.

Darüber hinaus kann eine Siedlungsentwicklung, die sowohl landschaftsverträglich ist als auch zur Verbesserung der Wirtschafts-, Wohn- und Lebensverhältnisse beitragen soll, sich nicht auf die Erschließung neuer Flächen beschränken. Parallel dazu ist es erforderlich, vorhandene Defizite zu beseitigen.

Erhebliche Defizite bestehen in dem Ortsbereich um die L 316. Die Straße besitzt, obgleich zur Landesstraße zurückgestuft, den Charakter einer gut ausgebauten Bundesstraße und verleitet zu unangepasstem Fahrverhalten. Damit einher geht eine erhöhte Gefährdung der Anwohner, eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der Anrainer und ein starker Zerschneidungseffekt der Ortslage.

Da das Fahrverhalten durch optische Eindrücke beeinflusst wird, ist eine ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung allein keine dauerhaft wirksame Maßnahme.

Die Lösung der genannten Probleme erfordert einen städteplanerischen Gesamtansatz. Im Rahmen eines "Ortsentwicklungskonzeptes Nordhastedt-Nord" sollten die folgenden Ziele verfolgt werden:

- Entwicklung einer zusammenhängenden, geschlossenen, arrondierten Ortslage mit erkennbarem Ortscharakter und ausgeprägtem Ortsrand
- Entwicklung erkennbarer Ortseingangs- bzw. Ortsausgangssituationen
- Anpassung der Landesstraße an die veränderte Funktion; Rückbau zu einer Ortsdurchfahrt; Begrünung des Straßenraumes und geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen
- Entwicklung eines sekundären Ortszentrums entlang der L 316 mit Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion
- Herstellung eines Bezuges zwischen den Wohnbereichen und dem zu entwickelnden sekundären Ortszentrum
- Vermeidung der Entstehung monofunktionaler Wohnbereiche
- Entwicklung eines zusammenhängenden übergreifenden Systems von Grünachsen und Grünflächen
- Ggf. Berücksichtigung der großräumigen Maßnahmen zum Landschaftsschutz

8.2.2 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eingriffe in den Naturhaushalt sind nur dann zulässig, wenn die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (§ 8 LNatSchG).

Der Ausgleich soll wenn möglich im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stattfinden. Mit zweiter Präferenz soll der Ausgleich innerhalb des gleichen Naturraumes geschaffen werden.

Unabhängig von der Lage der Fläche kommen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die folgenden Flächen bzw. Flächentypen in Betracht:

1. Flächen innerhalb der in der Planungskarte, Teil B, für die Entwicklung von Grünachsen und Grünflächen als geeignet dargestellten Bereiche
2. Biotopentwicklungsflächen/Biotopverbundflächen die einer intensiven Nutzung unterliegen und nicht bereits anderweitig für den Naturschutz verbindlich gesichert sind,
3. Flächen, für die der Landschaftsplan Entwicklungsempfehlungen gibt, sofern sie intensiv genutzt werden,
4. Intensiv genutzte Flächen, die an geschützte Biotope, Gewässer oder an Biotopentwicklungsflächen grenzen
5. Intensiv genutzte Feuchtstandorte (Niedermoorstandorte, sonstiges Feuchtgrünland gemäß § 7 (2) 9 LNatSchG)

6. Eignungsflächen für den landesweiten Biotopverbund, sofern sie intensiv genutzt werden

Nicht geeignet sind hingegen

- geschützte Biotope
- Flächen, die als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen für Eingriffe, die bereits stattgefunden haben, vorgesehen sind (vgl. Kap. 3.1.3.3)
- Wälder, Gehölze und andere Flächen, die sich bereits in einem relativ ungestörten Zustand befinden

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Bei den Ausgleichsmaßnahmen sollen die im Landschaftsplan gemachten Aussagen zu den Flächen bzw. die für bestimmte Bereiche definierten Entwicklungsziele berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt auch über die Renaturierung von Fließgewässern, die Einrichtung von Uferrandstreifen oder die Aufwertung von Trittsteinbiotopen wie Kleingewässern oder Feldgehölzen erfolgen.

Bei dem Ausgleich für Eingriffe in das Knicknetz ist die Wiederherstellung eines Knicknetzes vergleichbarer Dichte anzustreben. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen im Rahmen der Einrichtung der Gewerbeflächen auf dem Geestrücken.

9 WINDKRAFT

Die Teilfortschreibung von 1997 des Regionalplanes für den Planungsraum IV, Kreise Dithmarschen und Steinburg sieht für die Gemeinde Nordhastedt keine Eignungsräume für die Errichtung von Windenergieanlagen vor.

Unabhängig von dieser Aussage stellt sich die Situation aus Sicht der örtlichen Landschaftsplanung wie folgt dar:

Das Plangebiet ist aufgrund des hohen Anteiles an Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild für die Aufstellung von Windkraftanlagen zum überwiegenden Teil nicht geeignet. Unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung käme lediglich der im Gesamtkonzept für Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Gewerbe vorgesehene Teilraum Ia (5), d.h. das nordwestliche Gemeindegebiet beidseitig der L 316 in Betracht. Innerhalb dieses Raumes sollten Windkraftanlagen nur in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Anlage errichtet werden, da von diesen bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ausgeht. Auch unter Gesichtspunkten des Vogelzuges ist die Bündelung von mehreren Anlagen einer breiten Streuung vorzuziehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß außerhalb der im Regionalplan dargestellten Eignungsräume keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

10 UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME

10.1 Förderprogramme des Bundes, des Landes und der Europäischen Union

10.1.1 Vertrags-Naturschutz

Mit dem Vertrags-Naturschutz wurde das Extensivierungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein 1998 auf eine neue Grundlage gestellt. Es stellt die Fortführung der bisherigen "Biotop-Programme im Agrarbereich" und des "Uferrandstreifenprogramms" dar.

Die Verträge im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beinhalten neben einer extensiven Bewirtschaftung oder Stilllegung von Flächen die Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen, d. h. die Anlage von Kleingewässern, Knicks oder die Abgrenzung ungenutzter Randstreifen. Durch diese Maßnahmen soll der Strukturreichtum der geförderten Flächen erhöht werden. Seitens der Vertragspartner besteht die Verpflichtung, diese über die mindestens fünfjährige Vertragslaufzeit hinaus zu dulden, zu schützen und zu unterhalten.

Die Durchführung des Vertrags-Naturschutzes erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft. Die biotopgestaltenden Maßnahmen werden durch das Landesamt für Natur und Umwelt in Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen Staatlichen Umweltämtern und den unteren Naturschutzbehörden sowie den unteren Wasserbehörden festgelegt.

Landwirte, die Flächen für den Vertrags-Naturschutz bereitstellen, erhalten in Abhängigkeit von der Vertragsart jährliche Ausgleichszahlungen zwischen 240,- und 550,- DM/ha. Bei der zwanzigjährigen Flächenstilllegung beträgt der Sockelbetrag 700 DM/ha für Acker und 600 DM/ha für Grünland. Hinzu kommen Zuschläge, die sich an den Bodenpunkten der Fläche orientieren.

Es werden die folgenden Vertragsarten angeboten:

- Amphibienschutz
- Amphibienschutz in Wiesenvogelbrutgebieten
- Wiesenvogelschutz
- Sumpfdotterblumenwiesen
- Kleinseggenwiesen
- Nahrungsgebiete für Gänse und Enten
- Trockenes Magergrünland
- Zwanzigjährige Flächenstilllegung

Nähere Informationen zu den Vertragsbedingungen erteilt die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Kiel.

10.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln

Zur Erleichterung der Schaffung neuer Tümpel durch Privatleute gewährt das Land Schleswig-Holstein planerische und finanzielle Unterstützung. Unter der Voraussetzung, daß ein geeignetes Gelände zur Verfügung gestellt wird und der Antragsteller sich verpflichtet, den Biotop auf Dauer zu erhalten, werden Investitionen bis zu 100 % bezuschußt.

Auskunft erteilt das Amt für ländliche Räume in Husum.

10.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern

Zur Erhöhung der biologischen Funktionen wird die naturnahe Gestaltung ausgebauter bzw. ökologisch beeinträchtigter Fließgewässer vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bzw. die unterhaltungspflichtigen Gemeinden erhalten einmalig bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

Nähere Auskünfte erteilen das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) sowie das Amt für ländliche Räume in Husum.

10.1.4 Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Förderung des Landes Schleswig-Holstein

Zur Förderung der Neuwaldbildung und des Umbaus von Waldflächen in ökologisch wertvollere und stabilere Bestände stellt das Land Schleswig-Holstein Finanzmittel bereit.

Bezuschußt werden

- forstbauliche Maßnahmen, auch im Rahmen der Erstaufforstung,
- die Erstaufforstung an sich in Form einer Erstaufforstungsprämie,
- der Ankauf von Flächen für die Erstaufforstung und
- die Anlage von Feldgehölzen und Schutzstreifen.

Nähere Informationen sind beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) erhältlich.

Anforderungen an die Fläche

- Die Fläche ist ausschließlich zur Bildung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes bestimmt.
- Flächen, die als vorrangige Flächen für den Naturschutz anzusprechen sind, insbesondere die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope, dürfen nicht aufgeforstet werden.
- Die Fläche zur Neuwaldbildung muß eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen. Die Waldbildung kann auch durch natürliche Bewaldung (Sukzession) erfolgen.

Die Lage der Fläche innerhalb eines Bereiches, in dem langfristig die Bildung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche vorgesehen ist und in dem die Waldbildung zur Verbesserung der ökologischen und landschaftlichen Situation dient (vgl. "Leitlinien für die Fortentwicklung des Waldes und der Forstwirtschaft, MELFF, Mai 1991), wirkt sich begünstigend auf die Bewilligung von Zuschüssen aus.

Anforderungen an den Antragsteller

Zuwendungsempfänger können Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Ausgenommen von Zuwendungen zu Maßnahmen im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden, es sei denn, sie sind Mitglieder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

Förderung der Aufforstung im Rahmen der EU-Agrarpolitik

Aufforstungsflächen werden bei der Flächenstillegung voll berücksichtigt (MUNF, mündl. Mitteilung).

10.1.5 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % (max. 5000,- DM/ha) des Kaufpreises.

Anforderungen an die Fläche:

- Es darf sich nicht (oder nur im Ausnahmefall) um nach § 15 a geschützte Biotope handeln.
- Es muß ein Konzept zur Pflege und Entwicklung der Fläche vorliegen.
- Die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotop-verbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Auskunft erteilen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

10.1.6 Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Union (Flächenprämien)

Das Flächenstillegungsprogramm hat das Ziel die Agrarproduktion zu drosseln. Der Naturschutzgedanke steht hierbei nicht im Vordergrund. Die Stillegungsvarianten sind nur bedingt zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsplanung geeignet.

Auskunft erteilen die Ministerien für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) und für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus (MLR), die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie das Amt für ländliche Räume in Husum.

11 LITERATUR

ARBEITGRUPPE BODENKUNDE, 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung

HABER, W. (1972): Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. Innere Kolonisation 21, S. 294-298

KOOP, B. (1997): Vogelzug und Windenergienutzung; Beispiele für Auswirkungen aus dem Kreis Plön. Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (7)

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992): Knicks in Schleswig-Holstein - Bedeutung, Pflege, Erhaltung. Kostenlose Schrift. Kiel.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1994): Zur Pflege geschützter Biotop - Der "charakteristische" Zustand ist zu erhalten.- Abdruck aus Bauernblatt/Landpost, Heft 12 vom 26. März 1994. Kostenlose Schrift. Kiel.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1995): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein. Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Dithmarschen

MIELKE, B. (1996): Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (4)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1996): Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen - Knickerlaß. Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996, x 350-5315.0. Kiel.

MINISTER FÜR ERNÄHRUNG; LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1987): Rahmenentwurf für die Entwicklung und die naturnahe Umgestaltung der potentiellen Fischotterlebensräume in Schleswig-Holstein - Teil 1, Amtsbezirk Heide.

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1997): Teil-Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV